



Was Peter Alexander mit dem Erbrecht zu tun hat

Liebe Leserinnen und Leser,
kennen Sie noch *Peter Alexander*?

Der Entertainer hat sich nicht nur in den letzten drei Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts mit der „Peter-Alexander-Show“ in die Herzen der Fernsehzuschauer der Republik gesungen und gespielt, sondern Anfang der Zehnerjahre dieses Jahrhunderts auch noch eine bedeutende Schlacht vor Gericht geschlagen. Jedenfalls hat er diese initiiert, ist er doch einen Tag nach Klageeinreichung verstorben.

Was war geschehen?

Alexander wehrte sich gegen Presseberichterstattung, durch die er sich in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sah. Nach seinem Tod führte sein Erbe das Verfahren fort. Am 29.4.2014 kam der BGH zu einer wegweisenden Entscheidung:¹ Ansprüche aus der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 823 Abs. 2 BGB iVm Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) seien nicht vererblich, bevor sie rechtskräftig tituliert sind. Der Genugtuungsgedanke, der bei der Gewährung einer Geldentschädigung im Vordergrund stehe, verliere mit dem Tod des Geschädigten an Bedeutung.

Zuletzt ist auch die Witwe von *Helmut Kohl* in allen Instanzen mit der Geltendmachung eines Anspruchs des verstorbenen Altkanzlers wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung gescheitert.² Ihre daraufhin erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht angenommen.³ Die „Peter-Alexander-Entscheidung“ ist auch zehn Jahre später in den schnelllebigen Zeiten von Social Media und Onlinejournalismus unverändert relevant.

Die seit dieser Entscheidung in der Literatur geäußerte Kritik ist seither nicht verstummt. Prägnant hat seine Bedenken seinerzeit *Spickhoff* formuliert: „denjenigen, die Geld mit schweren Persönlichkeitsverletzungen verdienen [...], [...] [muss man] fast den traurigen Rat erteilen, sich als Opfer hinfort möglichst Personen mit nur noch kurzer Lebenserwartung auszusuchen“.⁴ Diese Aussage – überspitzt wie sie auf den ersten Blick anmutet – verdeutlicht anschaulich, dass nicht nur die Genugtuungs-, sondern auch die Präventionsfunktion eine wichtige Rolle spielt und Letzterer womöglich zu Unrecht eine zu geringe Bedeutung beigemessen wurde.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass das Bundesjustizministerium mit seinem Referentenentwurf vom 15.5.2024⁵ nunmehr einen Vorstoß unternommen hat, die Vererblichkeit von solchen Ansprüchen gesetzlich anzuordnen. Angesichts dessen, dass der Gesetzgeber sich hier gegen eine über Jahre gefestigte und ausführlich begründete BGH-Rechtsprechung wendet, ist allerdings nur schwer nachvollziehbar, wieso sich der Entwurf in seinem Begründungsteil so wenig mit der Argumentation des BGH auseinandersetzt. So erscheint zwar das Ergebnis gerade in der aktuellen Zeit richtig und nachvollziehbar. Inwieweit sich der Gesetzgeber aber mit der dogmatischen Begründung seines Vorhabens auseinandergesetzt hat, ist nicht überliefert. Der Entwurf befasst sich auch nicht mit der Frage, ob die Vererblichkeit an weitere Voraussetzungen (zB die aktive Einleitung der Gel-

tendmachung des Anspruchs zu Lebzeiten der geschädigten Person) geknüpft werden sollte, und er bleibt auch unscharf, wenn es um die Reichweite der neuen Regelung geht. Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Anspruch nicht nur vererblich, sondern auch abtretbar sein soll, findet nicht statt. Würde der Entwurf so Gesetz, würde das in der Praxis zu (vermeidbarer) Rechtsunsicherheit führen.

Der Entwurf sieht vor, § 1922 BGB wie folgt zu ergänzen:

„Die Erbschaft umfasst auch einen Anspruch des Erblassers auf Entschädigung in Geld wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung.“

Die ausdrückliche gesetzgeberische Vererblichstellung eines einzelnen Anspruchs in § 1922 BGB – einer zentralen Norm des Erbrechts und seit Inkrafttreten des BGB unverändert – führt zu Kopfschütteln beim Erbrechtler, normiert die Vorschrift doch gerade die Universalsukzession. Systematisch ist der Regelungsvorschlag daher eindeutig verfehlt. Ein Blick in die übrigen Normen des BGB zeigt, dass die Vererblichkeit eines Anspruchs üblicherweise und systematisch zutreffend in den spezialgesetzlichen Normen geregelt wird.⁶ Da es sich um einen immateriellen Schadensersatzanspruch aufgrund einer deliktischen Handlung handelt, liegt eine Normierung im allgemeinen Schadensrecht oder Deliktsrecht geradezu auf der Hand.

Kurzum verfolgt der Gesetzgeber mit dem Entwurf ein sinnvolles Ziel, hat jedoch vermutlich aufgrund der überzeugenden Schutzrichtung der neuen Regelung deren Begründung und Ausgestaltung im Detail (zu) stiefmütterlich behandelt. Sowohl der Deutsche Anwaltverein⁷ als auch die Bundesrechtsanwaltskammer haben sich kritisch zu dem Gesetzesentwurf geäußert. Nun bleibt abzuwarten, ob und inwieweit hier noch nachgebessert wird.

Mit besten Grüßen

Dr. Luise Hauschild

Dr. Michael Holtz

Die Autorin und der Autor sind Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses Erbrecht im DAV und begleiten das Gesetzgebungsverfahren durch ihre Berichterstattung.

1 BGH Ur. v. 29.4.2014 – VI ZR 246/12, NJW 2014, 2871 = ErbR 2014, 326.

2 BGH Ur. v. 29.11.2021 – VI ZR 258/18, NJW 2022, 868 = ErbR 2022, 219.

3 BVerfG Beschl. v. 24.10.2022 – 1 BvR 19/22, NJW 2023, 755.

4 *Spickhoff* LMK 2014, 359158.

5 Abrufbar unter www.bmj.de.

6 Vgl. etwa §§ 1061, 1978, 2317 BGB.

7 Die Stellungnahme ist abrufbar unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-45-24-refe-patientenakte-und-erbrecht>, zuletzt abgerufen am 2.8.2024.